

Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis

Gemäß § 14 Abs. 3 LBG NRW darf ein Beamter als Laufbahnbewerberin / Laufbahnbewerber im Zeitpunkt der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe das 42. Lebensjahr -schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte das 45. Lebensjahr- noch nicht vollendet haben.

Folgen für die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz:

Da sich das Beamtenverhältnis auf Probe an den 3-jährigen Vorbereitungsdienst (§ 15 LVO NRW) (Duales Studium) anschließt, gelten für den Stichtag, des Ausbildungsbeginns, am 01.09., folgende Altersgrenzen:

- für Bewerberinnen und Bewerber: **39. Lebensjahr** noch nicht vollendet

- für schwerbehinderte
 Bewerberinnen und Bewerber: **42. Lebensjahr** noch nicht vollendet

Mit Rücksicht auf die Wiederholungsmöglichkeit der Bachelorarbeit sollte ein zusätzlicher Zeitpuffer von 5 Monaten eingerechnet werden!!!